

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 3.

(Ausgegeben den 6ten April 1852.)

4. Regierungs-Verordnung, die Einschränkung des Tanzhaltens betreffend, vom 26. März 1852.

In Folge eines von dem hiesigen Stadtrath gestellten Antrags, wegen Beschränkung des in neuerer Zeit allzuhäufig vorgekommenen Tanzhaltens und Einschränkung, bezüglich engerer Bestimmung der dieserhalb früher erlassenen Verordnung wird auf höchsten Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht hiermit Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

A.

Das Tanzhalten auf dem Lande betreffend.

§. 1.

Auf dem Lande darf nach Maassgabe der Verordnung vom 9ten October 1838, Amtsblatt No. 42., nur an folgenden Tagen Tanz gehalten werden:

1. an dem ersten Sonntag in jedem Monat,
2. an dem zweiten und dritten Tage der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten,
3. am Neujahrstage,
4. am Feste der heiligen drei Könige,
5. zur Fastnacht,
6. zum Erntedankfeste,
7. zum Kirchweihfeste,
8. in denjenigen Ortschaften, wo Jahrmärkte gehalten werden, auch an den Jahrmarktstagen; endlich wird
9. in denjenigen Ortschaften auf dem Lande, welche Innungen haben, auf besonderes Ansuchen auch an den Jahrestagen der Innungen das Tanzhalten nach Befinden unter den gewöhnlichen Bedingungen gestattet werden.

§. 2.

In allen denjenigen Monaten, worin ein Fest fällt, an welchem nach vorstehender Bestimmung Tanz gehalten werden darf, soll nach Maassgabe der Verordnung vom 15. April 1841. Amtsblatt No. 17. der Tanz am ersten Sonntag jeden Monats hinforgesal-